

((Logo Psg/Logo der Sektion))

Musteranschreiben der Sektion an die Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit

Liebe Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit,
eine größere Zahl von Missbrauchsfällen und Übergriffen auf Schutzbefohlene in der Vergangenheit hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen neu zu fassen. Anfang des Jahres 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) in Kraft getreten. Unter anderem sieht das Gesetz vor, dass die Träger der freien Jugendhilfe dafür Sorge tragen müssen, dass in den eigenen Reihen keine Person beschäftigt wird, die wegen einer Straftat nach den einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches (v.a. Sexual-, Missbrauchsdelikte) rechtskräftig verurteilt wurde.

Auch die Sektionen des Deutschen Alpenvereins sind mit ihrer Jugendarbeit (die JDAV ist ein Träger der freien Jugendhilfe) von dieser gesetzlichen Regelung betroffen. Um dem zu entsprechen, sind alle Sektionen aufgefordert, sich von **sämtlichen Personen, die im Rahmen der Sektionstätigkeit mit Kindern und (minderjährigen) Jugendlichen zu tun haben**, ein **erweitertes Führungszeugnis (eFz)** zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die ehrenamtliche Tätigkeit neu aufgenommen wird oder ob diese schon seit Längerem besteht.

Davon betroffen sind insbesondere

- Jugendleiter_innen
- Familiengruppenleiter_innen
- Fachübungsleiter_innen/Trainer_innen
- Kinderbetreuer_innen
- Co-Gruppenleiter_innen ohne formale Ausbildung/Jahresmarke

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben erfordert einigen Verwaltungsaufwand und wir bitten alle Betroffenen dabei um Mithilfe.

Alle genannten Personen beantragen bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro bzw. Einwohnermeldeamt) ein erweitertes Führungszeugnis. Dazu benötigen sie das entsprechende *Formblatt zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses*, das in der Geschäftsstelle der Sektion erhältlich ist. Zur Antragstellung ist zudem die Vorlage des Personalausweises notwendig. Ehrenamtlich Tätige zahlen keine Gebühr für die Antragstellung.

Die Antragsteller_innen bekommen das erweiterte Führungszeugnis nach wenigen Wochen vom Bundesamt für Justiz direkt an ihre Privatadresse zugeschickt. Nach Erhalt geht die/der Ehrenamtliche zur Geschäftsstelle der Sektion zur Einsichtnahme. Zwei von der Sektion beauftragte Mitarbeiter_innen bestätigen die Einsichtnahme und dokumentieren gleichzeitig den Termin für die erneute Einsichtnahme nach (spätestens) fünf Jahren. Das eFz darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Wir wissen, dass ohne das Engagement der zahllosen Ehrenamtlichen die Nachwuchsarbeit in der Sektion nicht möglich wäre. Uns ist auch klar, dass für manche die geforderte Vorlage des eFz als Akt der Bürokratie oder als Eingriff in die Privatsphäre erscheinen mag. Dennoch weisen wir darauf hin, dass auf Grundlage verbindlicher Regelungen der zuständigen Behörden ab dem ... ((hier ggf. Termin eintragen)) nur noch solche Personen in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden dürfen, von denen das eFz zur Einsichtnahme vorgelegt wurde. Wir bitten um Verständnis, dass der Sektionsvorstand auf diese Weise seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen muss, da er im Fall eines Versäumnisses dafür haftbar gemacht werden kann.

Weitere Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt finden sich im Internet unter www.jdav.de

Vielen Dank für deine Mitarbeit

Der Sektionsvorsitzende